

Kurztitel

Tierpfleger-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 64/1997 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 204/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.07.1997

Außerkrafttretensdatum

30.06.2026

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Einrichtung des Lehrberufes Tierpfleger**

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf Tierpfleger mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) Der Lehrberuf „Tierpfleger“ wird mit keinem anderen Lehrberuf verwandt gestellt.

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Tierpfleger	3	-	-	-

(3) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 638/1996) wird daher bei dem Lehrberuf „Tierpfleger“ die Tabelle gemäß Abs. 2 eingefügt.

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2026

Gesetzesnummer

10007911

Dokumentnummer

NOR12089350

alte Dokumentnummer

N5199761063J